

Allgemeine Lieferbedingungen

I. Allgemeines

Wir leisten nur auf Grund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware als angenommen. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere anderslautende Einkaufsbedingungen des Bestellers, gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot und Umfang der Lieferpflicht

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die technische Spezifikation und die Angaben über Leistung als auch die dem Angebot beigefügten Unterlagen, wie Prospekte, Abbildungen und Zeichnungen, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Der Lieferer ist berechtigt, technische Änderungen an den Maschinen, die er für zweckmäßig erachtet, vorzunehmen.
2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung ausschließlich maßgebend. Nebenabreden und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Soweit zugekaufte Teile an einer Maschine Verwendung finden, sind die Bedingungen des Unterlieferanten maßgebend.

III. Preise

Wenn nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise netto ab Fabrik, auf LKW verladen, ohne Verpackung, Versandkosten, Zoll und sonstige Abgaben. Innerhalb der BR-Deutschland wird auf diese Preise die MwSt. in der gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die Preise sind bis zur Abnahme der Bestellung durch uns unverbindlich. Sollten nach Auftragsannahme die Kosten für Lohn, Material, Betriebsmittel usw. steigen, so behalten wir uns vor, die am Liefertag geltenden Preise zu berechnen.

VI. Zahlung

1. Zahlungen sind zu leisten ohne jeden Abzug frei Bankverbindung des Lieferers. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, sind 1/3 des Lieferpreises bei Eingang der Auftragsbestätigung, der Rest vor Versand zu leisten. Bei Lieferungen ins Ausland ist bei Auftragserteilung ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv in Höhe des Restbetrages zu eröffnen.
2. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnungen gebracht.
3. Wird dem Lieferer vor oder nach Abgang der Lieferung eine ungünstige Finanzlage des Empfängers bekannt, so ist er berechtigt, die sofortige Vollbezahlung oder hinreichende Sicherheit zu verlangen oder unter Aufrechterhaltung seines Anspruches auf Ersatz der Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten.

V. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung bzw. dem Rückerhalt der gegengezeichneten Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung oder Akkreditiveröffnung, sowie Klarstellung aller Einzelheiten und Erhalt der erforderlichen Unterlagen und behördlichen Genehmigungen.

Die von uns genannten Liefertermine werden nach bestem Ermessen angegeben und sind unverbindlich. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe im eigenen Werk oder beim Unterlieferanten verlängern die Lieferfrist angemessen. Beginn und Ende derartiger Vorkommnisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller so bald als möglich mitteilen. Ansprüche auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag können wegen Überschreitung der Lieferfrist gegenüber dem Lieferer nicht gelten gemacht werden.

VI. Verpackung und Versand

1. Die Maschinen oder sonstige Teile werden den Anforderungen des Versandes entsprechend sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis einschließlich der erforderlichen Arbeitszeit berechnet.
2. Die Verpackung wird im Allgemeinen nicht zurückgenommen. Bei entsprechender Vereinbarung und frachtfreier Rücksendung in einwandfreiem Zustand wird die Hälfte des berechneten Wertes gutgeschrieben.
3. Der Versand erfolgt ab Fabrik auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Sofern dem Lieferer nicht rechtzeitig bestimmte Versandvorschriften gemacht werden, kann dieser die Art des Versandes und der Verpackung selbst entscheiden, ohne für die Richtigkeit seiner Wahl eine Haftung zu übernehmen.
4. Auf Wunsch des Bestellers versichern wir die Ware auf seine Kosten gegen Transportschaden, einschl. Auf- und Abladen und auch sonstige versicherbare Risiken.

VII. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers einzulagern und dementsprechend zu versichern, sofern der Besteller den Abschluss der Versicherung nicht nachgewiesen hat.

VIII. Gewährleistung

1. Für Mängel der gelieferten Ware haften wir 6 Monate ab Inbetriebsetzung und Einschichtbetrieb, jedoch nicht länger als 9 Monate ab Auslieferung.
2. Der Besteller hat nach erfolgter Anlieferung der Maschinen Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, unverzüglich und schriftlich bei dem Lieferer geltend zu machen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die von schlechter Wartung und Aufstellung durch den Besteller, Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers, Reparaturen durch den Besteller oder von normaler Abnutzung herrühren.
3. Die Gewährleistung deckt den kostenlosen Ersatz von zurecht beanstandeten Lieferteilen ab, nicht aber beim Kunden erbrachte Dienstleistungen unserer Mitarbeiter.
4. Der Lieferer kann das beanstandete Lieferteil zurückkommen oder es am Ort des Bestellers von einem Beauftragten prüfen lassen. Verweigert der Abnehmer die Rücksendung des betreffenden Teiles oder die Überprüfung, so gilt die Mängelrüge als zurückgezogen und das Lieferteil als endgültig abgenommen.
5. Ist die Beanstandung nicht gerechtfertigt, so sind dem Lieferer sämtliche hieraus entstandenen Kosten zu vergüten, sonst ist der Lieferer verpflichtet, den Mangel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Falls irgendwelche Teile neu geliefert werden müssen, werden die ersetzten Teile Eigentum des Lieferers.
6. Weitere Ansprüche gegen den Lieferer auf Preisminderung, Wandlung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.
7. Für Folgeschäden übernimmt der Lieferer keine Haftung.

IX. Abnahme

Ist eine Abnahme vorgesehen, so wird der Besteller von der Fertigstellung der Maschine in Kenntnis gesetzt. Innerhalb einer angemessenen Frist hat die Abnahme zu erfolgen.

Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes im Rückstand, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand entsprechend BGB § 455 bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist der Lieferer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

XI. Aufstellung und Inbetriebnahme

1. Sämtliche Maschinen werden vor Absendung in der Fabrik sorgfältig ausprobiert, und soweit dies mit Rücksicht auf die Verpackung möglich ist, fertig montiert versandt.
2. Bei Spezialmaschinen wird vom Lieferer die Aufstellung und Inbetriebsetzung durch einen Monteur empfohlen. Anfallende Kosten trägt der Besteller. Dieser hat die zur Montage erforderlichen Hilfs- und Fachkräfte sowie Werkzeuge und Material kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Für den Probelauf der Maschine hat der Besteller dem Lieferer genügend Material kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Anlieferung hat franko zu erfolgen.

XII. Unvorhergesehene Ereignisse

Falls höhere Gewalt, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, berechtigen den Lieferer, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will er davon Gebrauch machen, so hat er dies in angemessener Frist nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller mitzuteilen. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Düsseldorf.
2. Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechsel- und Scheck-Klagen, ist Düsseldorf. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.